

GZ 04 0301/19-I/4/03

KARL HEINZ GRASSER

Bundesminister für Finanzen

Himmelpfortgasse 4-8

A-1015 Wien

Tel. +43/1/514 33/1100 DW

Fax +43/1/512 62 00

Herrn Präsidenten
des Bundesrates

Hans Ager

Parlament
1017 Wien

1929 / A.B. — BR / 2003
zu 2084 / J — BR / 2003
Präs. am 23. Sep. 2003

Wien, 23. September 2003

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage der Bundesräte Klaus Gasteiger und Kollegen, Nr. 2084/J-BR, vom 23. Juli 2003, betreffend Vermögensauseinandersetzung zwischen Bund und Ländern, beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Der VfGH hat im Erkenntnis G 270-272/01 vom 29. Juni 2002 anlässlich eines Antrags der Salzburger Landesregierung im Zusammenhang mit dem Bundesforstegesetz 1996 entschieden, dass eine endgültige Vermögensauseinandersetzung über das Vermögen der Monarchie zwischen Bund und Ländern noch aussteht. Die Rechtsgrundlage dieses Erkenntnisses ist das Übergangsgesetz (ÜG) 1920.

Die Länder kündigten mit Beschluss der Landeshauptmänner-Konferenz vom 16. Oktober 2002 an, diesbezüglich an den Bund heranzutreten und ersuchten gleichzeitig Salzburg, in den eventuellen Verhandlungen die Federführung und Koordination zu übernehmen.

Mit dem Schreiben von Landeshauptmann Dr. Schausberger an Herrn Bundeskanzler Dr. Schüssel vom 24. April 2003 wurde erstmals ein Verlangen nach Verhandlungen direkt an den Bund herangetragen. In seinem Antwortschreiben vom 26. August 2003 teilte der Herr Bundeskanzler Landeshauptmann Dr. Schausberger mit, dass die Verhandlungsführung für den Bund meinem Ressort obliegt.

Zu 2.:

Das Schreiben des Landeshauptmanns von Salzburg an den Herrn Bundeskanzler vom 24. April 2003 enthält eine Aufzählung von Vermögenswerten, die nach Ansicht des Landes Salzburg der Vermögensaufteilung unterliegen. Derartig detaillierte Mitteilungen anderer Bundesländer sind bisher nicht beim Bundesministerium für Finanzen eingelangt.

Zu 3.:

Zunächst ist festzustellen, dass der Vermögensbegriff in § 11 ÜG 1920 umfassend zu verstehen ist und alle von der Monarchie auf Bund und Länder übergebenen Aktiva und Passiva beinhaltet. Der Verfassungsgerichtshof erklärt in seinem Erkenntnis G 270-272/01, dass der Bund bis zur Vermögensauseinandersetzung "...im Außenverhältnis die Befugnisse eines Eigentümers ausüben kann..." und "...Maßnahmen einer ordentlichen Wirtschaftsführung setzen darf...". Weiters führt der VfGH aus, dass bei der Vermögensauseinandersetzung die Länder keinen "Anspruch auf Übertragung des seinerzeit auf ihrem Landesterritorium befindlichen ehemals staatlichen Liegenschaftsvermögens in vollem Umfang in natura..." haben. Eine Aufteilung des Vermögens kann daher auch "...mit Hilfe einer Ausgleichszahlung oder durch andere Instrumente ..." bewerkstelligt werden. Der Bund ist also lediglich dazu verpflichtet, "...die in Aussicht gestellte Vermögensauseinandersetzung ...(nicht) zu unterlaufen oder unmöglich zu machen", was nach

Ansicht des Bundesministeriums für Finanzen nur dann der Fall wäre, wenn der Bund entweder zahlungsunfähig wäre oder die in Frage stehenden Vermögenswerte in großem Ausmaß untergegangen bzw. zerstört wären. Diese Verpflichtung hat der Bund zu keinem Zeitpunkt in Frage gestellt oder verletzt.

Zu 4.:

Mit Schreiben des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft vom 17. Februar 2003 wurde dem Bundesministerium für Finanzen ein Schreiben des Landeshauptmannes von Salzburg vom 7. Februar 2003 an die Österreichische Bundesforste AG (ÖBf-AG) vorgelegt, in dem Landeshauptmann Dr. Schausberger ersuchte, bei künftigen Veräußerungen von Grundstücken "...die Position des Landes in dieser Vermögensfrage zu berücksichtigen und daher keine größeren Veräußerungen aus diesem (Anm.: aus dem Reichsfürstentum Salzburg herrührenden) Vermögen vorzunehmen...".

In Anbetracht der bei Punkt 3 angeführten Interpretation des VfGH wies die ÖBf-AG in ihrem Antwortschreiben auf die Verfassungskonformität der aktiven Grundstückspolitik hin und bekannte sich ausdrücklich zu der im Verfassungsrang stehenden Substanzerhaltungspflicht.

Zu 5.:

Wie schon unter Punkt 3 dargelegt, hat der Bund im Außenverhältnis die Befugnisse eines Eigentümers und darf Maßnahmen einer ordentlichen Wirtschaftsführung setzen, wobei unter diesen Maßnahmen sowohl Veräußerungen als auch Anschaffungen fallen können. Dadurch wird weder gegen § 11 ÜG 1920 verstoßen, noch die ausstehende Vermögensauseinandersetzung unterlaufen oder gar unmöglich gemacht, da der VfGH ausdrücklich

betont hat, dass die Länder keinen Anspruch auf Übertragung einzelner Vermögenswerte in natura haben und eine Vermögensauseinandersetzung auch im Wege von Ausgleichszahlungen stattfinden kann.

Detaillierte Angaben über die Vermögenswerte sind auf Grund des aktuellen (bereits dargelegten) Verwaltungsstandes zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht möglich, wofür ich um Verständnis ersuche.

Zu 6.:

Der Bund ist zur konstruktiven Lösung der Frage "Vermögensauseinandersetzung" bereit.

Auf Grund des verfassungsrechtlich vorgegebenen Zusammenhangs (§ 4 Finanz-Verfassungsgesetz) ist nach Ansicht des Bundesministeriums für Finanzen eine Vermögensauseinandersetzung nur zusammen mit den Verhandlungen über den Finanzausgleich (das derzeit geltende Finanzausgleichsgesetz 2001 tritt mit 31. Dezember 2004 außer Kraft) sinnvoll. Ein erfolgreicher Abschluss der Verhandlungen setzt dabei voraus, dass im Rahmen einer Gesamtschau die aktuellen Aufgaben, Finanzierungsmöglichkeiten und Vermögensverhältnisse der Gebietskörperschaften behandelt werden.

Zu 7.:

Da der Konvent zur Staatsreform die Aufgabe hat, Vorschläge für eine grundlegende Staats- und Verwaltungsreform mit dem Ziel auszuarbeiten, einen neuen Verfassungstext zu schaffen, wird er sich nach Meinung des Bundesministeriums für Finanzen mit elementaren Fragen des österreichischen Verfassungsrechts befassen.

Die Vermögensauseinandersetzung zwischen Bund und Ländern wird zwar durch Bundesverfassungsgesetz geregelt werden müssen, berührt aber den-

